

Bericht

der
 Kommission, betreffend die Vertretung der besetzten Gebiete,
 über
 den Antrag des Abgeordneten Dr. Stumpf (3. Sitzung der Konstituierenden
 Nationalversammlung).

Die Kommission hatte über die Vertretung von drei Gebieten zu beraten und zu beschließen:

1. Über die Vertretung des Wahlkreises Nr. 21 (Mittel- und Untersteiermark);
2. über die Vertretung des Wahlkreises Nr. 26 (Deutsch-Südtirol);
3. über die Vertretung der Wahlkreise Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 33 (Deutschböhmen); 34, 35 (Sudetenland); 36, 37, 38 (Einschlußgebiete).

Die Sachlage ist in jedem dieser drei Gebiete verschieden. Sie liegt folgendermaßen:

Mittel- und Untersteiermark. Der Wahlkreis Nr. 21 zählt 385.219 Einwohner und hat 9 Abgeordnete zu wählen. Infolge Besetzung eines Teiles des Wahlkreises durch die Jugoslawen konnte die Wahl in einem Gebiete, das 198.774 Einwohner zählt, nicht stattfinden. Trotzdem wurden innerhalb der gesetzlichen Frist von den Parteien für den Wahlkreis komplett Wahlvorschläge eingebracht, das heißt Wahlvorschläge, die zumindest Wahlbewerber in der Zahl der zu wählenden Abgeordneten enthielten. Eingebracht wurden je ein Wahlvorschlag der christlichsozialen Partei, der sozialdemokratischen Partei, der deutschdemokratischen Partei, der steirischen Bauernpartei und der nationaldemokratischen Partei (dieser nur fünf Namen enthaltend), welche drei letzteren Listen gekoppelt waren.

Die Parteien hatten sich nun vor der Wahl dahin geeinigt, daß von den neun Mandaten durch die Wahl, weil sie nur in einem Gebiet des Wahlkreises erfolgte, nur sechs als besetzt erachtet werden sollen, wogegen die drei ausstehenden durch Ernennung zu besetzen wären. Die Kreiswahlbehörde ging in diesem Sinne und gemäß der Vereinbarung der Parteien vor und beschränkte die Ausrechnung des Wahlergebnisses auf sechs Mandate; demgemäß wurden aus der Wahl nur sechs Abgeordnete als gewählt verkündet.

Die Kommission war nun einmütig der Ansicht, daß die Wahl, obwohl sie tatsächlich nur in einem Teilgebiete erfolgt ist, dennoch gemäß den Wahlvorschlägen auf die Erwählung von neun Abgeordneten gegangen ist und daß mit der Teilwahl die Wahl für die ganze in der Wahlordnung bestimmte Zahl von Abgeordneten vollzogen worden ist. Sie hat deshalb beschlossen, daß die Verteilungsrechnung nach dem Proportionalwahlsystem zu Ende geführt werden soll und die sich danach als gewählt ergebenden Abgeordneten als gewählt verkündet und in die Nationalversammlung als Mitglieder einberufen werden sollen. Bei der Wahl wurden 84.350 gültige Stimme abgegeben, die sich folgendermaßen verteilen:

Christlichsoziale Partei 43.439 Stimmen.

Sozialdemokratische Partei 20.039 Stimmen.

Die drei gekoppelten Listen 20.872 Stimmen.

141 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Danach entfällt von den drei noch nicht besetzten Mandaten auf jede dieser drei Listen ein Mandat. Als gewählt kann natürlich überall nur der in der Reihenfolge als nächster in Betracht kommende Kandidat verkündet werden; wie es in dem Beschlusse, den die Kommission gefaßt hat und vorlegt, auch geschieht. Auf die Einberufung von Kandidaten nicht nach der Reihenfolge oder gar von solchen, die in die Wahlvorschläge gar nicht aufgenommen waren, wie es von einigen örtlichen Parteien begeht wurde, konnte die Kommission schon von ihrem prinzipiellen Standpunkte, der hier eine vollzogene Wahl erkennt, nicht eingehen.

Deutsch-Südtirol. Hier liegt die Sache so, daß von dem ganzen Wahlkreise nur ein politischer Bezirk (Lienz) vom Feinde nicht besetzt ist, wogegen sich das ganze übrige Gebiet in der Gewalt des Feindes befindet, die eine Durchführung der Wahl unmöglich macht. In diesem politischen Bezirke wurde am 16. Februar die Wahl tatsächlich durchgeführt. Der politische Bezirk Lienz umfaßt die Gerichtsbezirke Lienz, Sillian und Windisch-Matrei, zählt 33.204 Einwohner (von 300.806 Einwohnern des ganzen Wahlkreises). Vorwegs steht also fest, daß ein wenn auch kleiner Teil freies Gebiet unseres Staates ist und am Wahltage tatsächlich gewählt hat, woraus sich schon zwingend ergibt, daß dieses Gebiet ohne Vertretung in der Nationalversammlung nicht verbleiben kann. Dazu kommt noch, daß mit Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 8. Jänner 1919 für den Wahlkreis Nr. 26 gemäß § 40, Absatz 1, der Wahlordnung die Wahlkreisbehörde in Innsbruck eingesetzt wurde, der die Parteilisten für den Wahlkreis vorzulegen seien. Weiter wurde angeordnet, daß das Wahlvorbereitungsverfahren und die Wahlhandlung nur im politischen Bezirk Lienz durchzuführen, von der Bildung von Bezirks- und Ortswahlbehörden in den übrigen Bezirken und Gemeinden abzusehen sei und erklärt, daß nach Abschluß der Stimmenabgabe im Bezirk Lienz der Staatsrat die auf den Wahlkreis entfallende Anzahl von Vertretern in die Nationalversammlung einberufen werde. In Würdigung aller dieser Umstände ist die Kommission zu dem Beschlusse gekommen, auch hier die Teilwahl als die Vollziehung der ganzen Wahl zu erkennen und demgemäß vorzugehen.

Doch konnte das Ergebnis in diesem Bezirk zur Ermittlung des Wahlergebnisses des ganzen Wahlkreises nicht allein als Grundlage genommen werden. Das Ergebnis war in dem politischen Bezirk Lienz folgendes:

Tiroler Volkspartei 13.725 Stimmen.

Sozialdemokratische Partei 1828 Stimmen.

Deutschfreiheitliche Partei 873 Stimmen.

Diese drei Parteien haben dem Gefeze entsprechende Wahlvorschläge eingebracht.

Es kann nun nicht übersehen werden, daß das Gebiet, in welchem gewählt wurde, in Hinsicht des ganzen Wahlbezirkes zu klein ist (der neunte Teil), um auf die Stimmung und Gesinnung der ganzen Wählerschaft, also auch ihrer eventuellen Abstimmung, einen sicheren Schluß zuzulassen. Insbesondere wird von der deutschfortschrittlichen Partei mit Recht hervorgehoben, daß in dem besetzten Gebiete die Städte Bozen und Meran liegen, in denen ihre Anhängerschaft ungleich größer ist als in dem Gebiet, in dem gewählt wurde. Die Kommission hat demnach die Wahlergebnisse des ganzen freien Teiles von Tirol (Wahlkreis Nr. 25, Nordtirol und vom Wahlkreis Nr. 26 das Lienzer Gebiet) in Betracht gezogen und aus ihm den Anhaltspunkt zu gewinnen gesucht, wie in dem ganzen Wahlkreis das Wahlergebnis geworden wäre. Denn wohl kann man annehmen, daß ein Land im großen und ganzen in jedem Gebiet die gleiche politische Stimmung zeitigt, daß also in Südtirol die Abstimmung im Verhältnis der Parteien nicht anders ausgefallen wäre, wie sie in Nordtirol ausgefallen ist. Aus diesem Schlüssel hat sich ergeben, daß auf die Tiroler Volkspartei 5, auf die sozialdemokratische Partei 2 Mandate, auf die deutschfreiheitliche Partei 1 Mandat entfallen wäre. Demgemäß ist auch der Beschuß der Kommission ausgefallen. Auch hier geschieht die Einberufung gemäß der Reihenfolge der Wahlvorschläge.

Deutschböhmen, Sudetenland und Einschlußgebiete. Die Sachlage in diesen Gebieten ist bekannt. Die Kommission kann hier nur den nachfolgenden negativen Bericht erstatten: irgendeine meritorische Beschlusssfassung war ihr nach der Sachlage versagt. Die Kommission legt daher folgende Anträge vor:

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„1. Im Wahlkreis Nr. 21 (Mittel- und Untersteiermark) wird gemäß der Akten- und Rechtslage die Verteilungsrechnung nach dem Proportionalwahlsystem zu Ende geführt und werden demnach als weitere gewählte Mitglieder für diesen Wahlkreis in die Nationalversammlung nach der Reihenfolge in den Wahlvorschlägen der Parteien einberufen:

Aus dem Wahlvorschlag der christlichsozialen Partei: Karl Lieschnegg, Grundbesitzer und Heimkehrer in Donnersdorf bei Halbenrain;

141 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

aus dem Wahlvorschlage der sozialdemokratischen Partei: Hans Muchitsch, Verbandssekretär in Graz, Kaiserfeldgasse 27/II;

aus dem Wahlvorschlage der deutschdemokratischen Partei: Alois Dengg, Mühlenbesitzer in Deutsch-Landsberg.

2. Da von dem Wahlbezirk Nr. 26 ein Teil — die Gerichtsbezirke Lienz, Sillian und Windisch-Matrei — vom Feinde nicht besetzt ist, sich also als vertretungsberechtigtes Gebiet Deutschösterreichs darstellt, da in diesen drei Gerichtsbezirken gemäß der Vollzugsanweisung des Staatsrates tatsächlich gewählt wurde, und es natürlich nicht angeht, die Tatsache dieser Wahl unberücksichtigt zu lassen, wird der Wahl in dem Wahlkreis das Abstimmungsergebnis in ganz Tirol, soweit gewählt wurde, zur Ausrechnung zugrunde gelegt und werden demgemäß nach der Reihenfolge der Wahlvorschläge der Parteien die folgenden Kandidaten als gewählte Abgeordnete in die Nationalversammlung einberufen:

Aus der Liste der Tiroler Volkspartei: Josef Schraffl, Landeshauptmann, Innsbruck; Dr. Amilian Schöpfer, Staatsrat in Wien; Schuhmacher, Landesgerichtspräsident, Trient; Dr. Eduard Nikolussi, Mitglied der Nationalversammlung in Innsbruck; Dr. Josef Luchner, Mitglied der Nationalversammlung in Innsbruck.

Aus der Liste der sozialdemokratischen Partei: Heinrich Snoy, Krankenfassenbeamter in Meran; Anton Jdl, Buchhalter in Lienz.

Aus der Liste der deutschfortschrittlichen Partei: Emil Krafft, Nationalrat, Kaufmann in Meran.

3. Bezuglich der Vertretung von Deutschböhmien, Sudetenland und Einklußgebiete wolle die Konstituierende Nationalversammlung folgenden Bericht genehmigen:

Nach dem Sinne des § 40 der Wahlordnung kann die Berufung von Mitgliedern „im äußersten Notfalle“ nur im Einvernehmen und mit der Zustimmung aller politischen Parteien erfolgen.

Da die sozialdemokratische Partei in den in Betracht kommenden Gebieten ihre Mitwirkung bei der Berufung von Mitgliedern wiederholt und ausdrücklich abgelehnt hat, wie sich dies auch fälschlich darin zeigt, daß von dieser Partei irgend welche Vorschläge nicht erstattet worden sind, erklärt die Kommission, der Nationalversammlung nur den negativen Bericht erstatten zu können, daß sie zu einem Beschuß über die Vertretung dieser Gebiete nicht gelangt ist.

Wien, 4. April 1919.

Eduard Rieger,
Obmann.

Friedrich Austerlik,
Berichterstatter.